

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	14.06.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2018
Integrationsrat	04.09.2018

### **Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen (I/2018)**

In Köln leben aktuell rund 5.700 ausreisepflichtige Personen. Solange die Personen ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen und die Rückführung auch nicht durch Abschiebung durchgesetzt werden kann erhalten diese eine Duldung. Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind daher kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

Personen, die im Besitz einer Duldung sind, sind grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Viele Geduldete kommen dieser Verpflichtung auch nach, ohne dies jedoch durch Abmeldungen konkret mit der Ausländerbehörde oder der Meldebehörde zu kommunizieren. So sind in 2017 373 Personen und im ersten Quartal 2018 62 Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren. Ob diese Personen, in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, kann in diesen Fällen nicht festgestellt werden.

Alle Geduldeten werden von der Ausländerbehörde darüber informiert, dass Sie für eine freiwillige Ausreise eine Beratung erhalten und finanzielle Förderungen beantragen können. Als freiwillige Ausreisen werden nur die Ausreisen statistisch erfasst, in denen die Rückkehr in das Herkunftsland auch nachgewiesen wurde.

Wer nicht ausreist und kein Abschiebhindernis nachweisen kann, wird zwangsweise in sein Herkunftsland oder in ein anderes Land, für das die Person ein Aufenthaltsrecht besitzt, zurückgeführt.

Beginnend mit diesem Bericht wird die Verwaltung regelmäßig zweimal im Jahr darüber informieren, wie sich die Zahlen zu ausreisepflichtigen Personen, freiwilligen Ausreisen, Abschiebungen aber auch Bleiberechten entwickelt haben.

## 1. Ausreisepflichtige Personen mit Duldung

Zum Stichtag 01.05.2018 lebten 5.692 Personen im Duldungsstatus in Köln

Die Voraufenthaltszeiten teilen sich für diesen Personenkreis wie folgt auf:

< 2 Jahre	1059 Personen
2-5 Jahre	3041 Personen
5-10 Jahre	843 Personen
10-15 Jahre	270 Personen
> 15 Jahre	479 Personen

## 2. Anzahl der Abschiebungen in 2017 und im 1. Quartal 2018

Anlage 1 enthält Angaben zu den Abschiebungen aus Köln in 2017 und 2018 1.Quartal.

Seit 2018 werden Abschiebungen von Straftätern priorisiert vorgenommen.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland.

	2017	2018
<b>kurzfristiger Aufenthalt</b>	79	13
<b>mittelfristiger Aufenthalt</b>	101	26
<b>langfristiger Aufenthalt</b>	17	6
<b>gebürtig</b>	2	2
	<b>199</b>	<b>47</b>

Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen in Folge einer Abschiebungsanordnung zur Rücküberstellung in einen Mitgliedstaat der EU nach Maßgabe der DUBLIN III VO, oder aber um Aufgriffsfälle i. d. R. durch die Polizei nach unerlaubter Einreise / unerlaubten Aufenthalt i. V. m. Strafdelikten (Urkundenfälschung, Diebstahl u. ä.) bei denen unmittelbar eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen werden kann.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem AufenthG. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen haben.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

Im Bundesgebiet gebürtige Abgeschobene wurden in der Regel erheblich straffällig, so dass die Ausweisung unumgänglich war.

### 3. freiwillige Ausreisen

Anlage 2 enthält Angaben zur freiwilligen Ausreise in 2017 und im 1.Quartal 2018 mit und ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln infolge der Rückkehrberatung.

### 4. Bleiberechte

**a) Personen, die aktuell im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Gesetzesgrundlagen sind (inkl. Ausbildungsduldung)**

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen	28	60	0	1.508	113

**b) Erteilungen einer AE nach folgenden Gesetzesgrundlagen in 2017 und im 1. Quartal 2018**

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Erteilungen 2017	25	32	0	1.064	88
Erteilungen 2018 1. Quartal	2	19	0	179	29

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

**Gez. Dr. Keller**